

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2004

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. Januar 2004

Nr. 2

13. 1.04	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz . . . . .	37
29.12.03	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 2004 . . . . .	38
22.01.04	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung . . . . .	39
29.12.03	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie für den höheren Polizeivollzugsdienst . . . . .	39
6. 12. 03	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Backnang . . . . .	39
16.12.03	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark »Schwarzwald Mitte/Nord«	40
17.12.03	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Muckental« . . . . .	45
17.12.03	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Leintal zwischen Leinecksee und Leinhäusle« . . . . .	48
19.12.03	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Rottal zwischen Hüttenbühl und Buchengehren« . . . . .	52
29.12.03	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Hechingen, Reutlingen und Sigmaringen . . . . .	55
19.12.03	Verordnung der Forstdirektion Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über die Schonwälder »Hünrat«, »Lötschel«, »Halde«, »Mauerhau«, »Berger Tobel«, »Rißhalden«, »Hardtwald«, »Bühler Tal« und »Schelmenwald« . . . . .	56
24.11.03	Beschluss des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg . . . . .	59

### Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz

Vom 13. Januar 2004

Auf Grund von § 1069 Abs. 4 und § 1074 Abs. 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 535), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2003 (GBl. S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- Nummer 11 c wird gestrichen.
- Nummer 33 erhält folgende Fassung:

#### »33. Zivilprozessordnung

auf Grund von § 130 a Abs. 2 Satz 2, § 660 Abs. 1 Satz 2, § 689 Abs. 3 Satz 3, § 703 c Abs. 3 Halbsatz 2, § 703 d Abs. 2 Satz 2, § 915 h Abs. 2 Satz 2, § 1069 Abs. 4 und § 1074 Abs. 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166),

die Ermächtigungen nach § 130 a Abs. 2 Satz 1, § 660 Abs. 1 Satz 1, § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703 c Abs. 3 Halbsatz 1, § 703 d Abs. 2 Satz 2 in Verbin-

dung mit § 689 Abs. 3 Satz 1, § 915 h Abs. 2 Satz 1, § 1069 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und nach § 1074 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung;«.

c) Nummer 35 wird gestrichen.

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. Januar 2004

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

DR. DÖRING

DR. PALMER

DR. SCHÄUBLE

DR. SCHAVAN

PROF. DR. FRANKENBERG WERWIGK-HERTNECK

STRATTHAUS

STÄCHELE

DR. REPNIK

MÜLLER

KÖBERLE

DR. MEHRLÄNDER

### **Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 2004**

Vom 29. Dezember 2003

Auf Grund von §§ 23 und 24 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 522), wird im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

#### § 1

##### *Geltungsbereich*

Die Verordnung gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 2004.

#### § 2

##### *Zulassungszahl*

Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf 10 festgesetzt.

#### § 3

##### *Vergabe der Ausbildungsplätze*

Die Ausbildungsplätze, die nach Zulassung der nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 LBG vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber verbleiben, werden nach folgenden Quoten vergeben:

1. 80 Prozent nach Eignung und Leistung,

2. 10 Prozent für Bewerber der Warteliste. Bewerber, die sich zum wiederholten Mal um einen Ausbildungsplatz im Vorbereitungsdienst über die Warteliste bewerben, erhalten für jedes Jahr Wartezeit einen Bonus von 0,1 auf die in § 4 festgelegte Durchschnittsnote,

3. 10 Prozent für besondere persönliche oder soziale Härtefälle.

#### § 4

##### *Auswahlkriterien*

Für die Auswahl nach Eignung und Leistung ist die Durchschnittsnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Schlussprüfung maßgebend. Dabei zählt die Note der Diplom-Schlussprüfung zweifach, die Note der Diplom-Vorprüfung einfach.

#### § 5

##### *Antrag auf Zulassung, Antragsfristen*

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist bis zum 1. April 2004 zu beantragen. In das Auswahlverfahren werden nur Bewerber einbezogen, die bis zum 1. April 2004 alle Unterlagen nach § 8 Abs. 2 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst vom 23. Juni 1983 (GBl. S. 381) und das Prüfungszeugnis für die Erlangung des ersten Jagdscheins nach dem Bundesjagdgesetz vorgelegt haben. Bewerber, die am 1. April 2004 noch nicht im Besitz ihres Zeugnisses über die Diplom-Schlussprüfung sind, werden noch in das Auswahlverfahren einbezogen, wenn dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Ministerium) das Prüfungszeugnis bis zum 15. April 2004 vorliegt. Zugelassene Bewerber müssen bis zum 10. Mai 2004, im Nachrückverfahren bis zum 24. Mai 2004, dem Ministerium schriftlich mitteilen, ob sie den Vorbereitungsdienst antreten werden oder nicht. Im Übrigen gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Bei Nichtantritt des zugewiesenen Ausbildungsplatzes zu dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt wird die Zulassung unwirksam, sofern nicht auf Antrag vom Ministerium gestattet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt in die Ausbildung einzutreten.

#### § 6

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Zulassung

zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 2003 vom 10. September 2002 (GBl. S. 370) außer Kraft.

STUTT GART, den 29. Dezember 2003 *In Vertretung*  
ARNOLD

### **Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung**

Vom 22. Januar 2004

Auf Grund von §§ 139 und 147 des Landesbeamtenge-  
setzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286)  
wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ver-  
ordnet:

#### Artikel 1

Die Polizei-Laufbahnverordnung vom 15. Juni 1998  
(GBl. S. 334) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte »Ausbildung,  
Dienstzeiten« durch die Worte »Ausbildung,  
Dienstzeiten und Berücksichtigung von Teilzeitbe-  
schäftigung« ersetzt.
  - b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:  
»(4) § 10 a der Landeslaufbahnverordnung findet  
bei der Behandlung ermäßigter Arbeitszeiten ent-  
sprechende Anwendung.«
2. In § 33 Abs. 2 wird die Angabe »31. Dezember 2003«  
durch die Angabe »31. Dezember 2008« ersetzt.
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

STUTT GART, den 22. Januar 2004 DR. SCHÄUBLE

### **Bekanntmachung des Innenministeriums über die Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie für den höheren Polizeivollzugsdienst**

Vom 29. Dezember 2003

Die Bekanntmachung des Innenministeriums über die  
geänderte Fassung der Prüfungsordnung der Polizei-  
Führungsakademie für den höheren Polizeivollzugs-  
dienst vom 21. Mai 1996 (GBl. S. 474, ber. S. 588), tritt  
nach der Bereinigungsanordnung vom 16. Dezember

1981 (GBl. 1982 S. 14), geändert durch Bekanntma-  
chung vom 8. Januar 1997 (GBl. S. 74) am 31. Dezem-  
ber 2003 außer Kraft. Sie wird hiermit in der bisherigen  
Fassung neu erlassen.

STUTT GART, den 29. Dezember 2003 MUNDING

### **Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Backnang**

Vom 6. Dezember 2003

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes  
zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)  
in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung  
der Verwaltungsreform in den Ländern vom 3. Mai 2000  
(BGBl. I S. 632) und § 2 der Verordnung der Landes-  
regierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März  
1996 (GBl. S. 290) und § 120 des Gesetzes über Ord-  
nungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert  
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002  
(BGBl. I S. 3387), wird zum Schutz der Jugend und des  
öffentlichen Anstands verordnet:

#### § 1

Jede Art der Prostitution ist im gesamten Gebiet der Stadt  
Backnang verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind  
abschließend in § 2 dieser Verordnung geregelt.

#### § 2

(1) Das nachfolgend in Absatz 2 bezeichnete Gebiet  
(»Toleranzzone«) ist vom Verbot in § 1 dieser Verord-  
nung ausgenommen. Jedoch bleibt die Prostitution auch  
in diesem Gebiet auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plät-  
zen und Anlagen und sonstigen Orten, die von dort ein-  
gesehen werden können, verboten.

(2) Die Toleranzzone umfasst die nachfolgend bezeich-  
neten Flurstücke in Backnang, Gemarkung Strümpfel-  
bach im Bereich Sulzbacher Straße/Bundesstraße 14:  
Flurstücke Nr. 404/9, 404/8, 404/10, 404/7, 404/1 und  
404/2. Das Gebiet wird umgrenzt im Norden durch Flur-  
stück Nr. 397/3, im Osten durch den Eckertsbach, im  
Süden durch Flurstück Nr. 407/6, im Westen durch die  
Sulzbacher Straße. Die genannten Feldwege und Straßen  
gehören nicht zu der Toleranzzone.

#### § 3

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwider handelt, handelt  
nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswid-

rigkeiten ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 bis höchstens 1000 Euro geahndet werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwider handelt, wird nach § 184a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Dezember 2003

DR. RAPP

### Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark »Schwarzwald Mitte/Nord«

Vom 16. Dezember 2003

Auf Grund der §§ 23 und 58 Abs. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 424), in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Naturschutz vom 30. Mai 2003 (GBl. S. 291), sowie mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum wird verordnet:

#### § 1

##### Erklärung zum Naturpark

Das in § 2 näher bezeichnete und abgegrenzte Gebiet wird zum Naturpark erklärt. Der Naturpark führt die Bezeichnung »Schwarzwald Mitte/Nord«.

#### § 2

##### Gebiet des Naturparks

(1) Der Naturpark hat eine Größe von rund 374 000 ha.

(2) Der Naturpark umfasst die gesamte Fläche folgender Gemeinden:

– im Landkreis Calw –

Altensteig, Althengstett, Bad Herrenalben, Bad Liebenzell, Bad Teinach-Zavelstein, Bad Wildbad, Calw, Dobel, Ebhausen, Egenhausen, Enzklösterle, Höfen an der Enz, Neubulach, Neuweiler, Oberreichenbach, Schömberg, Simmersfeld, Unterreichenbach, Wildberg,

– im Enzkreis –

Birkenfeld, Engelsbrand, Neuenbürg, Neuhausen, Straubenhardt, Tiefenbronn,

– im Landkreis Freudenstadt –

Alpirsbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbrunn, Betzweiler-Wäldle, Dornstetten, Freudenstadt, Glatten, Grömbach, Horb am Neckar, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal, Wörnersberg,

– im Landkreis Karlsruhe –

Marxzell, Waldbronn,

– im Ortenaukreis –

Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Fischerbach, Friesenheim, Gengenbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappelrodeck, Lautenbach, Mühlenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Oberwolfach, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen, Sasbachwalden, Schuttertal, Seebach, Seelbach, Steinach, Wolfach, Zell am Harmersbach,

– im Landkreis Rastatt –

Bischweier, Bühlertal, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Loffenau, Weisenbach,

– im Landkreis Rottweil –

Eschbronn, Hardt, Lauterbach, Schenkenzell, Schiltach, Tennenbronn.

(3) Der Naturpark umfasst ferner die nachfolgend beschriebenen Teilflächen der Gemeinden:

– im Landkreis Calw –

Gemeinde	Teilfläche
Haiterbach	Gemarkung: Oberschwandorf
Nagold	Gemarkungen: Mindersbach, Pfrondorf
Rohrdorf	Naturschutzgebiet »Staufen« und vom Naturschutzgebiet und der Gemarkung Ebhausen umschlossene Teilfläche
Simmozheim	nur die westlich der Gemarkung Neuheingstett (Gemeinde Althengstett) gelegene Gemarkungsteilfläche

– im Landkreis Karlsruhe –

Gemeinde	Teilfläche
Ettlingen	Gemarkungen: Schöllbronn, Spessart; Gemarkungsflächen von Bruchhausen, Ettlingen, Ettlingenweiler, Oberweiler und Schluttenbach östlich von L 607, Rastatter Straße, Schillerstraße, Durlacher Straße und B 3
Karlsbad	Gemarkung Ittersbach, Spielberg; Gemarkungsflächen von Auerbach, Langensteinbach, Mutschelbach teilweise (vgl. § 2 Abs. 4)

Gemeinde	Teilfläche
Malsch	Gemarkungen: Völkersbach; Gemarkungsflächen von Malsch, Sulzbach und Waldprechtsweier östlich der L 607

## – im Ortenaukreis –

Gemeinde	Teilfläche
Achern	Gemarkungsteilflächen in den Schwarzwaldhochlagen
Durbach	Gemarkung: Durbach
Ettenheim	Gemarkungen: Ettenheimmünster Münchweier, Wallburg
Hohberg	Gemarkung: Diersburg
Kappel-Gravenhausen	Gemarkungsteilflächen östlich der Gemarkung Ettenheim/Ortsteil Ettenheimmünster
Kippenheim	Gemarkung Schmieheim; Teilfläche der Gemarkung Kippenheim südöstlich der Gemarkung Sulz (Stadt Lahr)
Lahr	Gemarkungen: Kuhbach, Reichenbach, Sulz; östliche, von hohem Waldanteil geprägte Gemarkungsfläche von Lahr inklusive Gemarkungsteilfläche von Kippenheimweiler in der Vorbergzone (vgl. § 2 Abs. 4)
Lauf	Gemarkung ohne Exklave »Lauer Mark«
Mahlberg	Gemarkungsteilflächen südlich-östlich und nordöstlich der Gemarkung Kippenheim/Ortsteil Schmieheim
Offenburg	Gemarkungen: Fessenbach, Rammersweier, Zell-Weierbach, Zunsweier
Ringsheim	Gemarkungsteilflächen westlich der Gemarkung Schuttertal
Sasbach	Gemarkungsteilflächen in den Schwarzwaldhochlagen

## – im Landkreis Rastatt –

Gemeinde	Teilfläche
Bühl	Gemarkungs(teil)flächen von Altschweier, Bühl, Eisental, Neusatz, Vimbuch und Weitenung östlich der B 3 (alt)
Kuppenheim	Gemarkung: Oberndorf; Gemarkungsfläche von Kuppenheim östlich der L 67
Muggensturm	Gemarkungsfläche östlich der L 67 und der L 607
Ottersweier	Gemarkungsteilflächen in den Schwarzwaldhochlagen
Sinzheim	Gemarkungsteilflächen in den Schwarzwaldhochlagen

## – im Landkreis Rottweil –

Gemeinde	Teilfläche
Dornhan	Gemarkungen: Dornhan mit Gundelshausen, Bettenhausen, Busenweiler, Fürnsal, Leinstetten
Schramberg	Gemarkung: Schramberg
Sulz/Neckar	Gemarkungen: Dürrenmettstetten, Glatt, Hopfau

## – im Stadtkreis Baden-Baden –

Gemeinde	Teilfläche
Baden-Baden	Gemarkungen: Baden-Baden, Balg, Ebersteinburg, Lichtental, Neuweier; Gemarkungsflächen von Haueneberstein, Oos, Steinbach, Varnhalt östlich von Bundesstraße B 3 und der Landesstraße L 67

## – im Stadtkreis Pforzheim –

Gemeinde	Teilfläche
Pforzheim	Gemarkungen: Hohenwart, Huchenfeld, Würm; Gemarkungsflächen von Büchenbronn, Eutingen und Pforzheim (Dillweißstein, Südoststadt, Buckenberg) teilweise (vgl. § 2 Abs. 4)

(4) Der Naturpark umfasst ein großräumiges Gebiet im Schwarzwald im Bereich der Naturräume Schwarzwald Randplatten, Nördlicher Talschwarzwald, Grindenschwarzwald und Enzhöhen sowie Mittlerer Schwarzwald (bis zur Grenze des Naturparks Südschwarzwald) einschließlich in angrenzende Naturräume hineinragende Gemeinde- und Gemarkungsgebiete innerhalb der Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Ortenaukreis, Rastatt, Rottweil sowie der Stadtkreise Baden-Baden und Pforzheim, das als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen ist und das

- überwiegend sich durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnet,
- wegen seiner Naturlausstattung sich für die Erholung größerer Bevölkerungsteile besonders eignet und
- nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestimmt wurde.

Der Naturpark wird im Norden durch die nördliche Gemeindegrenze Waldbronn (Landkreis Karlsruhe) begrenzt. Nach Osten folgt die Grenze im Bereich der Gemeinde Karlsbad der Bundesautobahn A 8, schwenkt nach Querung des Bocksachtals entlang des südöstlich des Baches verlaufenden Feldweges nach Südwesten bis zum Staatswald Distrikt IV Rappenbusch. Von dort verläuft die Naturparkgrenze entlang des Waldrandweges Richtung Süden bis zum Waldgrenzstein 185 und weiter entlang des Waldrandes (entlang der Wege »Untere Schmieroferichtstatt« und »Ausstockungsgrenzweg«)

Richtung Süden bis zur Kreisstraße K 3562 und weiter entlang der K 3562 nach Südwesten. Westlich des Waldrandes (Staatswald Distrikt V Herrmannsgrund) folgt die Grenze dem Waldrandweg (Auerbacher Feldgrenzweg) nach Südosten und anschließend dem nächsten Haupterschließungsweg nach Süden und weiter nach Südwesten bis zur Landesstraße L 562. Bis zur Landkreisgrenze im Südosten verläuft die Naturparkgrenze entlang der L 562. Ab dort folgt sie der Landkreisgrenze bis zur Gemeinde Straubenhardt.

Im *Enzkreis* wird der Naturpark zunächst durch die nördlichen Gemeindegrenzen von Straubenhardt und Birkenfeld abgegrenzt.

Im *Stadtkreis Pforzheim* verläuft die Naturparkgrenze ab dem Birkenfelder Steg entlang des Hanfäckerweges nach Norden bis zur nördlichen Waldgrenze (Staatswald Distrikt I Enzhalde, Hanfacker). Dieser Waldgrenze, die auch der Grenze des »Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim« vom 12. Dezember 1994 – im Folgenden: LSG-Grenze – an dieser Stelle entspricht, folgt der Grenzverlauf des Naturparks nach Osten entlang des Gewanns »Brötzingen Waldwiesen« und dann im Weiteren entsprechend der LSG-Grenze nach Süden entlang der Landesstraße L 562 und zuletzt weiter nach Osten bis zur Waldgrenze (Stadtwald Distrikt X, Schloßberg/Dachsberg). Dieser Waldgrenze folgt die Grenze des Naturparks entlang nach Norden, dann entlang des Flurstücks 22465 und springt ab der Grenze zwischen den Flurstücken 22438 und 22436/1 nach Südosten durch den Siedlungsbereich von Dillweißenstein zur Weißensteiner Brücke, kreuzt die Nagold und verläuft dann entlang der Bundesstraße B 463 nach Nordosten. Weiter entspricht die Grenze im Hinteren Tal der LSG- bzw. Waldgrenze, sie folgt der östlichen Grenze des Flurstücks 20630 bis an die Landesstraße L 574, dann dieser nach Westen bis zur Einmündung der Huchenfelder Straße in der Kurve. Die Naturparkgrenze folgt dieser Straße bis zum Riedweg und ab dort wieder entlang der LSG-Grenze bis zur Hirsauer Straße (B 463). Der Grenzverlauf folgt anschließend der B 463 nach Osten bzw. – hinter der Einmündung der Würmtalstraße in die Bundesstraße – der Seebergstraße und biegt dann zur Landhausstraße ab und folgt dieser nach Osten entsprechend des weiteren LSG-Grenzverlaufes. An der Kreuzung Immenhof bzw. Veteranenpfad mit der LSG-Grenze folgt die Naturparkgrenze dem Veteranenpfad nach Süden und im folgenden wieder entsprechend der LSG-Grenze um die Siedlung an der Hagenschießstraße herum. Im weiteren folgt der Grenzverlauf der LSG-Grenze entlang der Tiergartenstraße, dann entlang des Haidachwegs und des Strietwegs sowie des Haidacher Talwegs bis zur Landesstraße L 1135. Dann folgt er wieder der LSG-Grenze nach Westen entlang des Waldwiesenwegs bis zur Römerstraße (Flurstück 2210). Die Naturparkgrenze folgt der Römerstraße nach Nordwesten bis zur Gesellstraße, folgt dieser bzw. im weiteren Verlauf der Kanzlerstraße bis zur Mäuerach-Siedlung. Anschließend folgt sie der

LSG-Grenze um die Siedlung außen herum und weiter bis zur Bundesstraße B 10, folgt dann der B 10 nach Osten bis zur Stadtkreisgrenze.

Im weiteren Verlauf im *Enzkreis* wird der Naturpark durch die östlichen Gemeindegrenzen von Tiefenbronn und Neuhausen begrenzt.

Im *Landkreis Calw* folgt die Naturparkgrenze den östlichen Gemeindegrenzen von Bad Liebenzell, Althengstett, Calw, Wildberg und verläuft entlang der südlichen Gemeindegrenze von Wildberg nach Westen bis zur Gemeindegrenze Nagold und weiter zur Gemarkungsgrenze von Pfrondorf. Die Naturparkgrenze folgt den östlichen Gemarkungsgrenzen von Pfrondorf und Mindersbach. Danach verläuft sie entlang der nördlichen Grenze der Gemeinde Rohrdorf nach Westen bis zum Naturschutzgebiet »Staufen«, folgt dann – das Naturschutzgebiet in den Naturpark einschließend – dessen Abgrenzung. Anschließend verläuft die Naturparkgrenze entlang der östlichen Gemarkungsgrenzen von Walddorf (Gemeinde Altensteig) und Oberschwandorf (Gemeinde Haiterbach). Sie umschließt die Gemarkung Oberschwandorf, schwenkt dann auf die Gemeindegrenze Egenhausen ein, der sie nach Südwesten bis zur Landkreisgrenze folgt.

Im *Landkreis Freudenstadt* folgt die Naturparkgrenze der Landkreisgrenze und dann, die Gemeinde Horb einschließend, der Gemeindegrenze von Horb bis zur Landkreisgrenze im Süden (die Gemeinden Eutingen im Gäu und Empfingen liegen außerhalb), der sie nach Westen bis zur Gemarkungsgrenze Glatt (Gemeinde Sulz am Neckar) folgt.

Im *Landkreis Rottweil* verläuft die Naturparkgrenze zunächst entlang der südöstlichen Gemarkungsgrenzen von Glatt und Hopfau (Gemeinde Sulz am Neckar) bis zur Grenze der Gemeinde Dornhan. Die Naturparkgrenze folgt der südöstlichen Gemarkungsgrenze von Altdornhan bis zur Kreisgrenze. Dieser folgt sie entlang der Gemarkungen Römlinsdorf, Peterzell, Alpirsbach (Gemeinde Alpirsbach, Landkreis Freudenstadt) bis zur Gemeinde Schenkenzell (Landkreis Rottweil). Im weiteren wird der Naturpark durch die östlichen Gemeindegrenzen von Schenkenzell und Schiltach (Gemarkung Lehengericht) begrenzt. Er umschließt die Gemarkung Schramberg und seine südliche Grenze folgt den Gemeindegrenzen von Eschbronn, Hardt und Tennenbronn.

Die Grenze des *Ortenaukreises* begrenzt den Naturpark nach Süden. Kreisgrenze und Naturparkgrenze sind bis zur westlichen Gemarkungsgrenze von Münchweier (Gemeinde Ettenheim) deckungsgleich. Die westliche Naturparkgrenze im Ortenaukreis verläuft entlang der westlichen Gemarkungsgrenzen von Münchweier, Wallburg (Gemeinde Ettenheim), Schmieheim (Gemeinde Kippenheim), folgt dann der Gemeindegrenze von Lahr. Im Bereich der Gemeinde Lahr bildet zunächst die westliche Gemarkungsgrenze von Sulz die Abgrenzung des Naturparks. Vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1013 verläuft diese dann durch die Flurstücke

5149, 5150, 5154, 5155, 5172, 5171 und 5169 und weiter entlang der westlichen Grenze von Flurstück 6219/1 nach Norden bis zur Nadlergasse (Flst.-Nr. 5574), der die Naturparkgrenze Richtung Südosten folgt. Weiter verläuft sie durch die Flurstücke 5694 und 5691 sowie entlang der südlichen Grenze von Flurstück 5681/1. Vom südöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks folgt der Grenzverlauf der westlichen Grenze von Flurstück 6220 nach Norden bis zur Feuerwehrstraße (Flst.-Nr. 5449). Weiter geht es entlang der Feuerwehrstraße nach Westen bis zum Flurstück 5790, dann entlang der Schutter (Flst.-Nr. 304) bzw. entlang der Flurstücke 5790, 5798/1 und 5778/6 auf den Rosenweg (Flst.-Nr. 5766). Diesem folgt die Naturparkgrenze nach Osten bis zum südwestlichen Grenzpunkt von Flurstück 5743/1, von dort gradlinig durch die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 5743/1, 96 S (B 415), 5728/1, 5730/1, 5875 (Stefanienstraße), 5881, 5880/1, 5880, 5868, 5855 (Bürklinstraße), 5827/1, 1508/3, 1476 und 1508 zum Schnittpunkt Hegweg/Klostenstraße (Flst.-Nr. 1468). Entlang dem Hegweg (Flst.-Nrn. 1414, 1694 und 1746) verläuft die Grenze über den kreuzenden Weg (Flst.-Nr. 1730) nach Norden auf den Weg östlich der Flurstücke 1790 und 1781 bis zur Gemarkungsgrenze Friesenheim. Der Naturpark umfasst die Gemeinde Friesenheim und folgt von dieser der Gemarkungsgrenze von Diersburg (Gemeinde Hohberg) bis zur Gemeindegrenze von Berghaupten. Dieser folgt sie ein kurzes Stück nach Norden und verläuft dann weiter entlang der westlichen und nördlichen Grenzen der Gemarkung Zunsweier (Gemeinde Offenburg), der Gemeinde Ortenberg, der Gemarkungen Fessenbach, Zell-Weierbach und Rammersweier (Gemeinde Offenburg). Im Bereich der Gemeinde Durbach folgt die Naturparkgrenze der westlichen Gemarkungsgrenze von Durbach und entlang der nördlichen Gemeindegrenze nach Osten bis zur Gemeinde Oberkirch. Dann verläuft die Naturparkgrenze entlang der westlichen und nördlichen Gemeindegrenzen von Oberkirch, Kappelrodeck, Sasbachwalden und Lauf bis zur Grenze des Kreises Rastatt, der die Naturparkgrenze nach Osten bis zur Gemeindegrenze Bühl (Gemarkung Neusatz) folgt.

Im *Landkreis Rastatt* verläuft die Naturparkgrenze zunächst entlang der Gemeindegrenze von Bühl (Gemarkungen Neusatz und Bühl) bis zur B 3 (alt). Nach Norden folgt sie dann der B 3 (alt) bis diese auf die Bundesstraße B 3 stößt und verläuft dann weiter auf der B 3 in den *Stadtkreis Baden-Baden* hinein, bis zur Grenze des Stadtkreises mit der Gemeinde Sinzheim (*Landkreis Rastatt*). Die Naturparkgrenze folgt dann der Stadtkreisgrenze nach Osten und Norden bis sie auf Gemarkung Oos wieder auf die B 3 stößt. Ab dort folgt die Naturparkgrenze wieder der B 3, nach Norden bis zur Abzweigung der Landesstraße L 67, der sie – weiterhin in nördlicher Richtung – bis zur Murgüberquerung in Kuppenheim folgt. Die Naturparkgrenze verläuft dann entlang der Murg nach Osten bis zur Gemeindegrenze Bischweier. Von dort läuft sie entlang der westlichen Gemein-

degrenze von Bischweier. Auf Muggensturmer Gemarkung folgt sie zunächst der L 67 und verläuft dann entlang der Landesstraße L 607 bis zur Kreisgrenze.

Im *Landkreis Karlsruhe* folgt die Naturparkgrenze der L 607 bis zur Kreuzung mit der Rastatter Straße. Die Grenze verläuft weiter entlang der Rastatter Straße, Schillerstraße, Durlacher Straße bis zur B 3. Der B 3 folgt sie in nordöstlicher Richtung bis zur Grenze des Stadtkreises Karlsruhe. Entlang der Kreisgrenze verläuft die Naturparkgrenze bis zur Gemeinde Waldbronn (siehe oben).

(5) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:500 000 sowie in zwei Detailkarten im Maßstab 1:200 000 violett eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(6) Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks, in denen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 nicht gilt:

1. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Baugesetzbuch);
2. Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Abs. 1 Baugesetzbuch zulässig ist;
3. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 oder nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch richtet;
4. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen).

Die Erschließungszonen passen sich somit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.

(7) Die Verordnung mit den Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, bei den Landratsämtern Calw, Enzkreis in Pforzheim, Freudenstadt, Karlsruhe, Ortenaukreis in Offenburg, Rastatt und Rottweil sowie bei den Bürgermeisterämtern der Städte Baden-Baden und Pforzheim, bei den Bürgermeisterämtern der Großen Kreisstädte Achern, Bühl, Calw, Ettlingen, Freudenstadt, Gaggenau, Horb, Lahr, Nagold, Offenburg und Schramberg sowie bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(8) Die Verordnung mit den Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in § 2 Abs. 7 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### *Zweck des Naturparks*

(1) Zweck des Naturparks »Schwarzwald Mitte/Nord« ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern, insbesondere

1. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln;
2. die Pflege und Entwicklung der im Naturpark befindlichen »Natura 2000«-Gebiete zu unterstützen;
3. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für naturverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern;
4. eine naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete bzw. gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten;
5. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potenziale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung zu erhöhen;
6. die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.

(2) Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.V.«, aufgestellt.

#### § 4

##### Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt *nicht* in den Gebieten des Naturparks, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubnis

- Erschließungszonen nach § 2 Abs. 6 oder
- Naturschutzgebiet oder

- Landschaftsschutzgebiet oder
- Naturdenkmal oder
- Biotop nach § 24 a NatSchG oder
- Biotopschutzwald nach § 30 a LWaldG oder
- Waldschutzgebiet nach § 32 LWaldG sind.

Es gelten die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen bzw. die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
  2. Anlegen von Straßen, Wegen oder sonstiger Verkehrsanlagen;
  3. Verlegen oder wesentliche Änderung von oberirdischen Leitungen aller Art;
  4. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen im Sinne von § 13 NatSchG oder die wesentliche Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
  5. Anlage oder wesentliche Änderung von Stätten für Sport und Spiel;
  6. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Fallschirme) und Freiballonen sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
  7. Motorsportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, von denen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder erhebliche Lärmimmissionen ausgehen können;
  8. Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Verkaufsständen sowie das Zelten außerhalb der dazu zugelassenen Plätze für einen Zeitraum von mehr als drei Tagen;
  9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
  10. Beseitigung, Zerstörung oder Änderung von wesentlich prägenden Landschaftsbestandteilen wie freistehenden Bäumen oder Baumgruppen in der offenen Landschaft, Alleen, Feldgehölzen oder sonstigen charakteristischen Naturgebilden, mit Ausnahme des erforderlichen Rückschnitts von Hecken bzw. der Beseitigung von Verbuschungen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften, noch dem Zweck des Naturparks oder den Feststellungen des Naturparkplans zuwiderläuft oder wenn nachteilige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden.

Bei der Entscheidung ist insbesondere den notwendigen Entwicklungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie den Zielen der Raumordnung Rechnung zu tragen.

(4) Bedarf eine Handlung nach anderen Vorschriften einer Gestattung, tritt die Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde an die Stelle der Erlaubnis nach dieser Verordnung. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## § 5

### *Erlaubnisfreie Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. für zulässige Baumaßnahmen im Sinne von § 35 Abs.1 Ziffer 1 und 2 sowie Abs.4 des Baugesetzbuches;
4. für Wildschutzzäune an Verkehrswegen sowie gesetzlich vorgeschriebene Einzäunungen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen, Flugplätze, Fernmeldeanlagen, Energieversorgungsanlagen, der Gewässer und der Wasserversorgungs- und Abwassereinrichtungen sowie der Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung;
7. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen (z.B. Wintersporteinrichtungen) und Veranstaltungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

## § 6

### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung können die unteren Naturschutzbehörden nach § 63 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) Befreiung erteilen. Vor Erteilung der Befreiung ist der Träger des Naturparks zu hören.

## § 7

### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturpark vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs.1 Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

## § 8

### *Förderung*

Die zur Förderung gemäß § 3 Abs. 3 erforderlichen Mittel werden insbesondere vom Land nach Maßgabe des Haushaltsplans bereitgestellt.

## § 9

### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 16. Dezember 2003

HÄMMERLE

### **Verkündungshinweis:**

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Muckental«**

Vom 17. Dezember 2003

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 424) und Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

## § 1

### *Erklärung zum Schutzgebiet*

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Ellenberg sowie der Stadt Ellwangen, beide

Ostalbkreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Muckental«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

## § 2

### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 33,3 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 19. November 2003 auf dem Gebiet der Gemeinde Ellenberg, Gemarkung Ellenberg, Flur 0, ganz oder teilweise die Gewanne Großer Acker, Hinteres und vorderes Heidle, Straßenäcker, Teich, Mühlweiher, Grünwald, Straßenweiher, Bruckwiesen und Kohlhau, auf dem Gebiet der Stadt Ellwangen, Gemarkung Rindelbach, Flur 1, teilweise das Gewann Gschwend und auf dem Gebiet der Stadt Ellwangen, Gemarkung Rindelbach, Flur 6, teilweise das Gewann Hornberg.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19. November 2003 im Maßstab 1:25 000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19. November 2003 im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, beim Landratsamt Ostalbkreis in Aalen und beim Bürgermeisteramt der Stadt Ellwangen in Ellwangen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

### Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist/sind

- die Erhaltung und Pflege zweier historischer Weiher und Feuchtfleichen mit extensiven Wiesen, Seggenrieden, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Flachwasserzonen, Wasserpflanzen und naturnahen Wäldern aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;

- die Erhaltung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten einer artenreichen, für die Weiher und Feuchtfleichen typischen Tier- und Pflanzenwelt mit seltenen und gefährdeten Arten;
- die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der historischen Weiher und Feuchtfleichen.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen »Natürliche nährstoffreiche Seen«, »Feuchte Hochstaudenfluren« und »Auwälder mit Erle, Esche und Weide« (prioritär) nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

## § 4

### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

- (2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
  3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren mit Ausnahme des Bismarcknachzulegen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
  5. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

- (4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,
1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
  2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
  3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
  4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
  5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
  6. im Bereich der Feuchtflächen land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern. Die Lagerung von Holz im Bereich der das Schutzgebiet umgrenzenden Wege ist hiervon ausgenommen.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrrädern zu befahren;
3. außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;
7. Wasserflächen zu nutzen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
4. außerhalb des Zeitraums vom 1. September bis zum 15. November eines Jahres und außerhalb des Neuweihers sowie öfters als an 10 Tagen innerhalb dieses Zeitraums Hunde zur Jagd auszubilden.

## § 5

### *Zulässige Handlungen*

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und

wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsch, Bäume, Seggen- und Röhrichtbestände nicht beeinträchtigt werden;
6. im Bereich der Feuchtflächen landwirtschaftliche Produkte nicht gelagert werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass im Bereich der Feuchtflächen – mit Ausnahme im Bereich der das Schutzgebiet umgrenzenden Wege – nicht verwertbare forstwirtschaftliche Produkte wie Rinde und Äste nicht ausgebracht und Holzprodukte nicht gelagert werden;
2. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
3. Entwässerungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden;
4. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
5. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich oder eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkalamitäten zu erwarten ist.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (insbesondere Seggenriede, Hochstaudenfluren, Röhrichte und Flachwasserzonen) und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden;
2. keine Futterstellen, Wildäcker, Kirrplätze und Ablenkungsfütterungen angelegt werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit

Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;

4. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(4) Für die *Ausübung der Fischerei* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. am Neuweiher nur vom Damm aus geangelt wird;
2. der in der Detailkarte nördlich der magenta gestrichelten Linie liegende Bereich des Muckenweihers (Straßenweihers) zum Angeln nicht betreten und nicht genutzt wird;
3. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart erfolgen;
4. keine Pfade und Angelplätze neu geschaffen und keine Angelstege neu errichtet werden; ausgenommen hiervon sind 2 Angelstege in der südlichen Hälfte am östlichen Ufer des Muckenweihers;
5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, soweit dies für Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen erforderlich ist.

(5) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

#### § 6

##### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungszielen in einem Pflege- und Entwicklungsplan – im Wald im Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt – festgelegt. Im übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§ 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

#### § 7

##### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglich-

keitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 26 c NatSchG erforderlich werden.

#### § 8

##### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs.2 Nr.7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs.3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

#### § 9

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die 2. Sammelverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis zum Schutz von Naturdenkmälern im Ostalbkreis mit Ausnahme der Städte Aalen und Ellwangen und der Gemeinden Essingen und Hüttlingen vom 4. September 1984, soweit sie die Naturdenkmäler »Neuweiher im Muckental«, »Muckenweiher«, »1 Linde beim Muckenweiher« und »Feuchtgebiet Muckental« betrifft, für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

STUTTGART, den 17. Dezember 2003

DR. ANDRIOF

##### **Verkündungshinweis:**

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

### **Verordnung**

#### **des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Leintal zwischen Leinecksee und Leinhäusle«**

Vom 17. Dezember 2003

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs.2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Än-

derung des Naturschutzgesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 424) und Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

### § 1

#### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Alfdorf, Rems-Murr-Kreis, Durlangen und Spraitbach, beide Ostalbkreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Leintal zwischen Leinecksee und Leinhäusle«.

### § 2

#### *Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 202,5 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet »Leintal zwischen Leinecksee und Leinhäusle« umfasst nach dem Stand Februar 2002 im Wesentlichen die Wiesenaue der Lein zwischen dem Staudamm des Leinecksees (im Westen) bis zur Zufahrt der Leinmühle (im Osten) auf dem Gebiet der Gemeinde Alfdorf, Rems-Murr-Kreis, die Gemarkungen Pfahlbronn, Alfdorf und Vordersteinenberg sowie auf dem Gebiet der Gemeinden Spraitbach und Durlangen, Ostalbkreis, die gleichnamigen Gemarkungen.

Es umfasst folgende Gewanne und Teile von Gewannen:

Mittlerer See, Leineck, Unterer See, Kleine Leinalde, Kirlau, Leinwiesen, Schöne Wiesen, Hirschreute, Armuts-wiesen, Strüttele, Hummelswiesen, Zwieselwiesen, Rotwiesen, Gelbbach, Stockwiese, Breitwiesen, Obere Lein, Wagwasen, Lein, Obere Leinwiesen, Bruckäcker, Tannschor, Eiwiesen, Herdwiese, Neuacker, Hofwiesenteich, Leinwiesen, mittlere Leinwiesen, Seeteich, Gehrenäcker, Untere Leinwiesen, Steubenhäbere, Eulenhölzle, Leine, Reuterin, Buchgeren, Leine, Leinhäusle, Geren, Pfand.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 4. Februar 2002 im Maßstab 1:25 000 flächig rot angelegt und mit durchgezogener roter Linie umgrenzt sowie in 3 Detailkarten des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 4. Februar 2002 im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter Linie und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und bei den Landratsämtern Rems-Murr-Kreis in Waiblingen und Ostalbkreis in Aalen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Schutzzweck ist

- die Erhaltung eines großen, zusammenhängenden Feuchtwiesenmosaiks mit einer vielfältigen, wenig erschlossenen Auenlandschaft, die so weitläufig nur noch an wenigen Stellen im Schwäbisch-Fränkischen Wald wie zum Beispiel im Rottal anzutreffen ist;
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung verschiedener Auenlebensräume wie die Lein selbst als ein auf weiten Strecken noch naturnah mäandrierendes Fließgewässer, die Altarme und Tümpel, die Nasswiesen, die Riede und Röhrichte, die Erlenufer- und Bruchwälder;
- die Erhaltung und Förderung einer artenreichen, teils seltenen und schutzbedürftigen Flora und Fauna mit einer beachtlich hohen Diversität;
- die Erhaltung der noch intakten Feuchtwiesen durch Aufrechterhaltung der Nutzung und die Entwicklung der Wiesenaue zu einer naturnahen, weitgehend extensiv genutzten Tallandschaft mit hohem Erlebniswert sowie
- die Erhaltung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen der feuchten Hochstaudensäume, der extensiven Mähwiesen sowie der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern« (prioritär) nach Anhang I und der in dem Gebiet vorkommenden wild lebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 97/62 EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

- (2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies steht der Errichtung von erforderlichen Weidezäunen jedoch nicht entgegen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Drainagen, Verdolungen und Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. bestehende Gräben mit Sohlschalen oder ähnlichen Materialien auszulegen;
5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren;
3. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;

6. Wasserflächen zu nutzen und die Lein mit Booten oder Modellbooten zu befahren;

7. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## § 5

### *Zulässige Handlungen*

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch neue Drainagen, Verdolungen, Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände, Sümpfe, Tümpel, Altarme nicht beeinträchtigt werden;
6. keine Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen angelegt werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. in der Wiesenau keine weiteren Aufforstungen erfolgen;
2. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortvoraussetzungen gefördert wird, in der Aue mit überwiegender Erlen-, Eschen- und Weidenanteil;

3. in den Hanglagen die Überführung von Nadelholzreinbeständen in einen naturnahen Mischwald mit hohem Laubholzanteil und Tannen angestrebt wird;
4. Tothölzer, Höhlen- und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden; es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich oder eine Erhöhung des Risikos durch Insektalamitäten zu erwarten ist;
5. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
6. Entwässerungsmaßnahmen nicht zulässig sind.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Wildäcker und Futterstellen angelegt werden;
2. Ablenkungsfütterungen, Kirrungen, Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen und störanfälligen Bereichen (Riede, Röhrichte, Feuchtwiesen, Sümpfe, Au- und Bruchwälder, Altarme sowie Tümpel) und außerdem Hochsitze nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
4. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(4) Für die *Ausübung der Fischerei* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Pfade und Angelplätze neu geschaffen und keine Angelstege neu errichtet werden;
2. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fisch- oder Krebsarten in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart (höhere Naturschutzbehörde und Fischereibehörde) erfolgen;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, soweit dies für Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen erforderlich ist.

(5) Für die Holzlagerung und Veranstaltung »Fuhrmannstreff« gelten die Verbote des § 4 Absatz 5 Ziffern 1 und 5 sowie Absatz 6 Ziffern 1, 2 und 3 nicht innerhalb des in der Detailkarte durch Schraffur gekennzeichneten Bereichs. Außerdem gelten für die Holzlagerung in diesem Bereich die Verbote des § 4 Absatz 3 Ziffer 3 und Absatz 5 Ziffer 4 nicht. Voraussetzung ist in jedem Fall,

dass die Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgen.

(6) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege, Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen sowie der sonstigen rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## § 6

### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz-, und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung – im Wald im Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt – festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

## § 7

### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

## § 8

### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs.2 Nr.7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs.3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

## § 9

### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Landschaftsschutzgebiet »Welzheimer Wald mit Leintal« vom 30. August 1972 (GBL. S.574) für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Ebenso treten die Verordnungen über die Naturdenkmale des Rems-Murr-Kreises 1/04 (Altwasser mit Baumgruppe und Hangmoor), 1/21 a, b, c (Altwasser rechts der Lein, 8 Teilflächen), 1/22 (Trollblumenwiese), 1/36 (Altwasser bei der Strübelmühle), 1/39 (Altwasser

bei Enderbach) sowie die Verordnungen über die Naturdenkmale des Ostalbkreises 35/4 (Tümpel auf der Leine), 35/8 (Altwasser an der Lein, 5 Teilflächen) außer Kraft.

STUTT GART, den 17. Dezember 2003 DR. ANDRIOF

#### Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

### Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Rottal zwischen Hüttenbühl und Buchengehren«

Vom 19. Dezember 2003

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 424) und Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

#### § 1

##### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Alfdorf, Rems-Murr-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Rottal zwischen Hüttenbühl und Buchengehren«.

#### § 2

##### *Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 78 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet »Rottal zwischen Hüttenbühl und Buchengehren« umfasst nach dem Stand Januar 2002 im Wesentlichen die Wiesenaue der Rot vom Weiler Hüttenbühl bis zur Mündung in die Lein bei Buchengehren auf dem Gebiet der Gemeinde Alfdorf, Rems-Murr-Kreis, die Gemarkungen Pfahlbronn und Vordersteinenberg.

Es umfasst folgende Gewanne und Teile von Gewannen: Rot, Lettenhalde, Breitwiesen, Mönchwiesen, Altwiesen, Wechselwiesen, Kohlacker, Kaltwiesen, Langwiesen, Seelesrain, Hohenhalde, Pfitzwiesen, Rotwiesen, Trogwiesle, Fockenhölzle, Reißwiese, See- und Hägeleswiesen, Breitwiesen, Stegere.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Januar 2002 im Maßstab 1:25 000 flächig rot angelegt und mit durchgezogener roter Linie umgrenzt sowie in 2 Detailkarten des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Januar 2002 im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter Linie und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

#### § 3

##### *Schutzzweck*

Schutzzweck ist

- die Erhaltung einer ausgedehnten, offenen, feuchtnassen Tallandschaft mit einer weitläufigen Bachaue wie sie im Schwäbisch-Fränkischen Wald in dieser Ausprägung nur noch an wenigen Stellen wie zum Beispiel im benachbarten Leintal anzutreffen ist;
- die Erhaltung und die Entwicklung der noch flächig vorkommenden Feucht- und Nasswiesen, der Riede und Röhrichte, der Erlenuferwälder und der Erlenbrüche, der Altwasser und Tümpel sowie des meist noch naturnah verlaufenden Gewässers der Rot;
- die Erhaltung und die Förderung einer artenreichen, teils seltenen und schutzbedürftigen Flora und Fauna mit hoher Vielfalt;
- die Erhaltung der vielfältigen Wiesenaue durch eine traditionelle, dem Standort angepasste Bewirtschaftung und ihre Entwicklung zu einer naturnahen, weitgehend extensiv bewirtschafteten Tallandschaft mit hohem Erlebniswert sowie
- die Erhaltung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen der »feuchten Hochstaudensäume«, der »extensiven Mähwiesen«, der »Übergangs- und Schwingrasenmoore« sowie der »Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern« (prioritär) nach Anhang I und der in dem Gebiet vorkommenden wild lebenden Tiere und Pflanzen nach

Anhang II der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 97/62 EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

#### § 4

##### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, dies steht der Errichtung von erforderlichen Weidezäunen jedoch nicht entgegen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Drainagen, Verdohlungen und Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. bestehende Gräben mit Sohlschalen oder ähnlichen Materialien auszulegen;
5. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;

2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren;
3. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Wasserflächen zu nutzen und die Rot mit Booten oder Modellbooten zu befahren;
7. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

#### § 5

##### Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch neue Drainagen, Verdohlungen, Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;

4. Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Riede, Röhrichtbestände, Sümpfe, Tümpel, Altarme nicht beeinträchtigt werden;
6. keine Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen angelegt werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. in der Wiesenaue keine weiteren Aufforstungen erfolgen;
2. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortvoraussetzungen gefördert wird, in der Aue mit überwiegender Erlen-, Eschen- und Weidenanteil;
3. in den Hanglagen die Überführung von Nadelholzreinbeständen in einen naturnahen Mischwald mit hohem Laubholzanteil und Tannen angestrebt wird;
4. Tothölzer, Höhlen- und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich oder eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkalamitäten zu erwarten ist;
5. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
6. Entwässerungsmaßnahmen nicht zulässig sind.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Wildäcker und Futterstellen angelegt werden;
2. Ablenkungsfütterungen, Kurrungen, Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen und störanfälligen Bereichen (Riede, Röhrichte, Feuchtwiesen, Sümpfe, Au- und Bruchwälder, Altarme sowie Tümpel) und außerdem Hochsitze nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
4. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(4) Für die *Ausübung der Fischerei* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bis-

herigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Pfade und Angelplätze neu geschaffen und keine Angelstege neu errichtet werden;
2. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fisch- oder Krebsarten in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart (höhere Naturschutzbehörde und Fischereibehörde) erfolgen;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, soweit dies für Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen erforderlich ist.

(5) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege, Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen sowie der sonstigen rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## § 6

### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung – im Wald im Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt – festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

## § 7

### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

## § 8

### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

## § 9

### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Landschaftsschutzgebiet »Welzheimer Wald mit Leintal« vom 30. August 1972 (GBl. S. 574) für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Ebenso treten die Verordnungen über die Naturdenkmale des Rems-Murr-Kreises 1/18 (Streuweise bei der Klarahütte), und 1/35 (Altlauf der Rot bei der Voggenbergmühle) außer Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 2003 DR. ANDRIOF

#### Verkündungshinweis:

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

### Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Hechingen, Reutlingen und Sigmaringen

Vom 29. Dezember 2003

Auf Grund der §§ 22 und 58 Abs. 4 Satz 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 424), wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Verordnung des Regierungspräsidiums Südwestwürttemberg-Hohenzollern zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Hechingen, Reutlingen und Sigmaringen vom 13. September 1955 (Hohenzollerische Zeitung Nr. 221, Reutlinger Amtsblatt Nr. 75 und Schwäbische Zeitung, Ausgabe Sigmaringen Nr. 221), zuletzt geändert durch die Verordnung des Landratsamts Sigmaringen über das Landschaftsschutzgebiet Donau- und Schmeintal vom 30. Oktober 1987 (Schwäbische Zeitung, Ausgabe Sigmaringen vom 30. Oktober 1987), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Hechingen« durch »Zollernalbkreis« ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 wird die Ortsangabe »in Hechingen« durch die Bezeichnung »Zollernalbkreis in Balingen« ersetzt.

3. In § 1 wird die Aufzählung der betroffenen Gemarkungen wie folgt neu gefasst:

»Landkreis Zollernalbkreis:

Hörschwag, Melchingen und Stetten, Stadt Burladingen;

Landkreis Reutlingen:

Erpfinden, Gemeinde Sonnenbühl;

Hausen und Mägerkingen; Stadt Trochtelfingen;

Landkreis Sigmaringen:

Bronnen und Gammertingen, Stadt Gammertingen, Hettingen, Stadt Hettingen;

Hermentingen, Veringendorf und Veringenstadt, Stadt Veringenstadt;

Jungnau und Sigmaringen, Stadt Sigmaringen;

Bingen, Hitzkofen und Hornstein, Gemeinde Bingen; Scheer, Gemeinde Scheer«.

4. Auf den Gemarkungen Hörschwag, Melchingen und Stetten, Stadt Burladingen, werden die im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Burladingen als Bauflächen ausgewiesenen Bereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzt und die Grenzen des Schutzgebiets neu festgesetzt.

5. Auf den Gemarkungen Bronnen und Gammertingen, Stadt Gammertingen, werden die im geltenden Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Gammertingen als Bauflächen ausgewiesenen Bereiche sowie weitere Bereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzt und die Grenzen des Schutzgebiets neu festgesetzt.

6. Auf der Gemarkung Jungnau, Stadt Sigmaringen, sowie den Gemarkungen Bingen, Hitzkofen und Hornstein, Gemeinde Bingen, werden die bebauten Ortslagen sowie weitere Bereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzt und die Grenzen des Schutzgebiets neu festgesetzt.

7. Die Gemarkung Sigmaringendorf, Gemeinde Sigmaringendorf, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

8. In § 4 wird das Wort »höheren« durch »unteren« ersetzt.

(2) Die neu festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebiets auf den Gemarkungen Hörschwag, Melchingen und Stetten der Stadt Burladingen sind in drei Übersichtskarten des Regierungspräsidiums Tübingen vom 8. Juli 2002 im Maßstab 1:25 000, jeweils verbunden mit einer Detailkarte im Maßstab 1:5000, mit unterbrochener, grüner Bandierung, eingezeichnet. Zusätzlich ist in den Übersichtskarten nachrichtlich die Schutzgebietsfläche grün schraffiert dargestellt.

Die neu festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebiets auf den Gemarkungen Bronnen und Gammertingen der Stadt Gammertingen sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15. September 2003 im Maßstab 1:25 000, verbunden mit einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000, mit grünroter Bandierung dar-

gestellt. Die unverändert gebliebenen Grenzen sind nachrichtlich mit durchgezogener grüner Bandierung eingezeichnet.

Die neu festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebiets auf der Gemarkung Jungnau der Stadt Sigmaringen, sowie den Gemarkungen Bingen, Hitzkofen und Hornstein der Gemeinde Bingen, sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25. Juni 2003 im Maßstab 1:25 000, verbunden mit einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000, mit grün-roter Bandierung dargestellt. Die unverändert gebliebenen Grenzen sind nachrichtlich mit durchgezogener grüner Bandierung eingezeichnet.

(3) Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

### § 2

(1) Die Verordnung mit den Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen sowie bei den Landratsämtern Reutlingen, Sigmaringen und Zollernalbkreis in Balingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit den Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 genannten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 29. Dezember 2003

WICKER

#### Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

### **Verordnung der Forstdirektion Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über die Schonwälder »Hünrat«, »Lötschel«, »Halde«, »Mauerhau«, »Berger Tobel«, »Rißhalden«, »Hardtwald«, »Bühler Tal« und »Schelmenwald«**

Vom 19. Dezember 2003

Auf Grund von §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird verordnet:

### § 1

#### *Erklärung zum Schonwald*

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Tübingen wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Hünrat« im Forstbezirk Lichtenstein auf dem Gebiet der Gemeinde Gomadingen, Gemarkung Gomadingen, Flur 1 Offenhausen, Landkreis Reutlingen;
2. »Lötschel« im Forstbezirk Ulm auf dem Gebiet der Gemeinde Illerrieden, Gemarkung Illerrieden, Landkreis Alb-Donau-Kreis;
3. »Halde« im Forstbezirk Ulm auf dem Gebiet der Stadt Dietenheim, Gemarkung Dietenheim, Landkreis Alb-Donau-Kreis;
4. »Mauerhau« im Forstbezirk Riedlingen auf dem Gebiet der Gemeinde Altheim, Gemarkung Heiligkreuztal, Landkreis Biberach;
5. »Berger Tobel« im Forstbezirk Biberach-Staat auf dem Gebiet der Gemeinde Hochdorf, Gemarkung Schweinhausen, Landkreis Biberach;
6. »Rißhalden« im Forstbezirk Biberach-Stadt auf dem Gebiet der Stadt Biberach, Gemarkungen Biberach, Reute und Rißegg, Landkreis Biberach;
7. »Hardtwald« im Forstbezirk Rottenburg auf dem Gebiet der Gemeinde Ammerbuch, Gemarkungen Alttingen und Reusten, Landkreis Tübingen;
8. »Bühler Tal« im Forstbezirk Rottenburg auf dem Gebiet der Stadt Rottenburg, Gemarkung Rottenburg, Landkreis Tübingen;
9. »Schelmenwald« im Forstbezirk Reutlingen auf dem Gebiet der Gemeinde Pliezhausen, Gemarkung Pliezhausen und der Stadt Reutlingen, Gemarkung Mittelstadt, Landkreis Reutlingen.

### § 2

#### *Schutzgegenstand*

(1) Größe und Lage der Schonwälder

1. Der Schonwald »Hünrat« hat eine Größe von rd. 2,8 ha. Er liegt im Staatswald Lichtenstein in einem Teil der Abteilung 14 des Distrikts 8 »Lonsinger Bucht« und umfasst teilweise das Flurstück 69/4 auf Gemarkung Gomadingen, Flur 1 Offenhausen, Gemeinde Gomadingen.
2. Der Schonwald »Lötschel« hat eine Größe von rd. 5,4 ha. Er liegt im Staatswald Ulm in einem Teil der Abteilung 1 des Distrikts 23 »Kälberhalde« und umfasst teilweise die Flurstücke 654 und 723 auf Gemarkung Illerrieden, Gemeinde Illerrieden.

3. Der Schonwald »Halde« hat eine Größe von rd. 16,9 ha. Er liegt im Staatswald Ulm in einem Teil der Abteilung 1 des Distrikts 26 »Neuhauser Wald« und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 2182 auf Gemarkung Dietenheim, Stadt Dietenheim.
4. Der Schonwald »Mauerhau« hat eine Größe von rd. 5,5 ha. Er liegt im Staatswald Riedlingen in Teilen der Abteilung 6 und 7 des Distrikts 12 »Mauerhau« und umfasst einen Teil des Flurstücks 306 auf Gemarkung Heiligkreuztal, Gemeinde Altheim.
5. Der Schonwald »Berger Tobel« hat eine Größe von rd. 4,4 ha. Er liegt im Staatswald Biberach auf einem Teil des Distrikts 26 »Berger Tobel« und umfasst das Flurstück 359 auf Gemarkung Schweinhausen, Gemeinde Hochdorf.
6. Der Schonwald »Rißhalden« hat eine Größe von rd. 70,9 ha. Der aus mehreren Teilflächen bestehende Schonwald liegt im Stadtwald Biberach und im Hospitalwald Biberach; er erstreckt sich über folgende Flurstücke: Nr. 204/3, T.v. 206/1, 468, T.v. 645, 679, 953, 969, 973, 1027, 1029, T.v. 1042, 1043, 1058, 1059/2, 1307, 1347/1, 1355, 1603, 2489, 2528, T.v. 2538/1, 2858, 2881 und 3303 auf Flur Biberach, Gemarkung Biberach, Stadt Biberach, T.v. Nr. 287, Flur Hagenbuch, Gemarkung Biberach, Stadt Biberach, Nr. 190, 216 auf Gemarkung Reute, Stadt Biberach, T.v. Nr. 53, T.v. 67/2 auf Gemarkung Rißegg, Stadt Biberach.
7. Der Schonwald »Hardtwald« hat eine Größe von rd. 114,3 ha. Er liegt im Gemeindewald Ammerbuch Distrikt 5 »Hardtwald« in den Abteilungen 1–9 und umfasst die Flurstücke 4163/2, 4747, 4807/1, 4807/2 auf Gemarkung Altingen sowie die Flurstücke 3581 und 3581/1 auf Gemarkung Reusten, Gemeinde Ammerbuch.
8. Der Schonwald »Bühler Tal« hat eine Größe von rd. 18,9 ha. Er liegt im Stadtwald Rottenburg in Teilen der Abteilungen 2 und 3 des Distrikts 2 »Kiebingen« und umfasst Teile des Flurstücks Nr. 8941 auf Gemarkung Rottenburg, Stadt Rottenburg.
9. Der Schonwald »Schelmenwald« hat eine Größe von rd. 2,6 ha. Er liegt im Gemeindewald Pliezhausen in Abteilung 2 des Distrikts 1 »Mörsberg« und umfasst einen Teil des Flurstücks 1931 auf Gemarkung Pliezhausen, Gemeinde Pliezhausen sowie einen Teil des Flurstücks 1118 auf Gemarkung Mittelstadt, Stadt Reutlingen.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen der Schonwälder mit den textlichen Beschreibungen gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, bei den Staatlichen Forstämtern Lichtenstein, Ulm, Riedlingen, Biberach, Rottenburg, Reutlingen und dem Städtischen Forstamt Biberach, den Städten Biberach, Dietenheim, Rottenburg und Reutlingen sowie bei den Gemeinden Gomadingen, Illerrieden, Altheim, Hochdorf, Ammerbuch und Pliezhausen für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### *Schutzzweck*

- (1) Der wesentliche Schutzzweck der Schonwälder ist
- Erhalt der artenreichen und naturnahen, oft strauchreichen Laubwaldgesellschaften mit artenreicher Bodenvegetation, die meist aus ehemaligen Mittelwäldern, seltener aus Weide- oder Schälwäldern, hervorgegangen sind;
  - Sicherung des genetischen Potenzials der Laubwaldgesellschaften, insbesondere der z. T. seltenen, autochthonen Laubbaumarten;
  - Habitatsicherung für die im jeweiligen Laubwald typischen und seltenen Arten von Flora und Fauna.
- (2) Weiterer Schutzzweck in ausgewählten Gebieten ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Einige Schonwälder liegen in Gebieten, die in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 aufgenommen wurden.
- Der Schonwald »Rißhalden« liegt innerhalb des FFH-Gebiets »Rißhaldenwälder bei Biberach« (Gebietskulisse Nr. 7924-302). Auf einzelnen Teilflächen kommen die Lebensraumtypen »Hainsimsen-Buchenwald«, »Waldmeister-Buchenwald« sowie »Schlucht- und Hangmischwälder« vor.
  - Der Schonwald »Bühler Tal« ist Teil des Vogelschutzgebiets »Mittlerer Rammert« (Gebietskulisse 7519-401).

### § 4

#### *Verbote*

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schon-

wälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen

- a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

2. Bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) Fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer verunreinigen;
- d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.

3. Die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

4. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden.

5. Weiter ist in den Schonwäldern verboten:

- a) außerhalb befestigter, mit Personenkraftwagen befahrbarer Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
- b) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- c) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- d) außerhalb amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
- e) Lärm nach § 83 Abs. 2 Ziffer 2 LWaldG zu verursachen.

#### § 5

##### *Zulässige Handlungen*

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
3. keine Fütterungen und Wildäcker angelegt werden. Die Anlage von Kurrungen und Fütterungen in Notzeiten gemäß § 19 Abs. 2 LJagdG ist nur außerhalb ökologisch sensibler Bereiche erlaubt.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

#### § 6

##### *Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen*

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Erhaltung und Förderung der Baum- und Strauchartenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung seltener Baumarten;
- Begünstigung der Laubbäume, insbesondere der Lichtbaumarten (z. B. Eiche), und Förderung der Bestandesstruktur durch schonende Pflegeeingriffe und sukzessive Verringerung der z. T. vorhandenen Nadelbaumanteile;
- Zusammensetzung der künftigen Waldgesellschaften aus dem Spektrum gebietsheimischer Baumarten im Anhalt an den Standortswald;
- Vorrang der langfristigen, kleinflächigen Naturverjüngung (z. B. über plenterartige Bewirtschaftung). Pflanzung erfolgt nur, wenn die angestrebte Naturverjüngung nicht aufläuft;
- Verzicht auf den Anbau von Nadelbäumen und nicht gebietsheimischen Laubbäumen;
- Erhöhung der Anteile stehenden und liegenden Totholzes, sofern es die Verkehrssicherungspflicht und Waldhygiene erlauben;
- Erhaltung und Pflege der vorhandenen Waldbiotope;
- Zur Erreichung der Zielsetzung können Wildschutzmaßnahmen im erforderlichen Umfang durchgeführt werden;
- Erhaltung der Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

(2) Im Einzelnen gilt zusätzlich:

1. im Schonwald »Berger Tobel«: Im eigentlichen Tobelbereich erfolgen nur pflegliche Ernte-Eingriffe über einzelstammweise oder kleinflächige Nutzung;
2. im Schonwald »Hardtwald«: Für die in Ausnahmefällen vorgesehene Pflanzung darf in der Regel nur Pflanzgut verwendet werden, das aus im Hardtwald gewonnenem Saatgut hervorgegangen ist.
- (3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im öffentlichen Wald in periodischen Betriebsplänen nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

## § 7

*Wissenschaftliche Betreuung*

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

## § 8

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

## § 9

*Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung oder mit Geldbuße geahndet werden.

## § 10

*Rechtsvorschriften*

Unberührt bleiben die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehenden naturschutzrechtlichen Vorschriften über Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale.

## § 11

*Inkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. Die Erklärungen der Forstdirektion Tübingen über den Schonwald »Mauerhau« vom 10. Februar 1988, den Schonwald »Berger Tobel« vom 22. April 1988.
  2. Die Erklärungen der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über

- den Schonwald »Hardtwald« vom 9. Februar 1990, den Schonwald »Schelmenwald« vom 3. Dezember 1990,
- den Schonwald »Bühler Tal« vom 25. November 1993,
- den Schonwald »Rißhalden« vom 17. Oktober 1994.

(3) Mit Ermächtigung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg vom 28. April 1998 treten außer Kraft:

Die Erklärungen des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg vom 13. September 1974 über den Schonwald »Hünrat« im Forstbezirk Kohlstetten (heute Lichtenstein), sowie die Schonwälder »Lötschel« und »Halde« im Forstbezirk Ulm-Wiblingen (heute Ulm).

TÜBINGEN, den 19. Dezember 2003

GRIESINGER

**STAATSGERICHTSHOF  
für das Land Baden-Württemberg**

**Beschluss**

Auf Grund von § 29 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof beschließt der Staatsgerichtshof am 24. November 2003 die nachfolgende

**Geschäftsordnung  
des Staatsgerichtshofs  
für das Land Baden-Württemberg**

ERSTER ABSCHNITT

**Organisation und Verwaltung**

§ 1

- (1) Der Präsident vertritt den Staatsgerichtshof nach außen und führt die Verwaltung. Er unterrichtet die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder über alle wichtigen Vorgänge, die sie oder den Staatsgerichtshof betreffen.
- (2) Der Präsident wird von seinem ständigen Stellvertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, durch das dritte Mitglied aus der Gruppe der Berufsrichter vertreten.

§ 2

Die Geschäfte des Staatsgerichtshofs werden von der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts Stuttgart geführt.

## § 3

(1) Die Geschäftsstelle führt ein Geschäftsregister (GR), in das die Anträge, die auf eine Rechtsprechungstätigkeit des Staatsgerichtshofs gerichtet und nach der Verfassung und dem Gesetz über den Staatsgerichtshof nicht offensichtlich unstatthaft sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs jahrgangsweise eingetragen werden.

(2) Daneben wird ein Allgemeines Register (AR) über alle sonstigen Anträge und Eingaben geführt. Diese bearbeitet der Präsident.

(3) Der Präsident entscheidet, ob ein Vorgang in das Geschäftsregister oder das Allgemeine Register einzutragen ist. Ein im Allgemeinen Register eingetragener Vorgang ist in das Geschäftsregister zu übertragen, wenn der Einsender nach Unterrichtung über die Rechtslage eine richterliche Entscheidung begehrt.

## § 4

(1) Die Akten werden auf der Geschäftsstelle geführt. Die zur Mitwirkung berufenen Richter und, wenn ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bestellt ist, auch dieser, erhalten von jedem eingehenden Schriftstück Mehrstücke für ihre Handakten.

(2) Beim Ausscheiden aus dem Amt hat jedes Mitglied und stellvertretende Mitglied die ihm überlassenen Schriftstücke an die Geschäftsstelle zurückzureichen oder zu versichern, dass sie vernichtet wurden.

(3) Während des Verfahrens steht Prozessbeteiligten das Recht auf Akteneinsicht zu. Nach Abschluss des Verfahrens kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse besteht, sofern Rechte Anderer nicht entgegenstehen. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Handakten, Voten und Entscheidungsentwürfe. Über die Akteneinsicht entscheidet in anhängigen Sachen der Vorsitzende, in anderen Fällen der Präsident. § 19 Satz 5 StGHG bleibt unberührt.

(4) Die Akten werden an andere Gerichte oder Behörden nicht herausgegeben. Über Ausnahmen entscheidet der Staatsgerichtshof.

## § 5

(1) Der Präsident überlässt dem Landtag und der Landesregierung, im Falle des Art. 31 Abs. 2 der Verfassung auch dem Landeswahlleiter, je eine Abschrift einer jeden Entscheidung des Staatsgerichtshofs, auch wenn sie nicht am Verfahren beteiligt sind.

(2) Sieht das Gesetz vor, dass eine Entscheidungsformel im Gesetzblatt zu veröffentlichen ist, so veranlasst der Präsident das Erforderliche.

(3) Der Präsident entscheidet im Einvernehmen mit dem Berichterstatter über die amtliche Veröffentlichung einer Entscheidung. Hierzu können der Entscheidung Leitsätze beigelegt werden. Diese sind nicht Bestandteil der Entscheidung. Die Leitsätze werden vom Staatsgerichtshof beschlossen.

(4) Verlautbarungen des Staatsgerichtshofs veranlasst der Präsident. Presseerklärungen über Entscheidungen werden vom Staatsgerichtshof beschlossen. Sie werden erst herausgegeben, wenn die Entscheidung verkündet oder anzunehmen ist, dass sie den Beteiligten zugegangen ist.

## § 6

(1) Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs tragen in der Sitzung die Amtstracht der Richter im Landesdienst.

(2) Rechtsanwälte tragen ihre Amtstracht.

## § 7

Der Staatsgerichtshof führt ein Siegel mit dem großen Landeswappen und der Inschrift »Baden-Württemberg«, »Staatsgerichtshof«.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Mitwirkung

## § 8

(1) Ein Mitglied des Staatsgerichtshofs wird von dem stellvertretenden Mitglied vertreten, das derselben Gruppe angehört und dieselbe Wahlzeit hat. Das stellvertretende Mitglied wird seinerseits durch das stellvertretende Mitglied derselben Gruppe mit der längeren, ersatzweise dasjenige mit der kürzeren verbleibenden Wahlzeit vertreten. Eine Vertretung durch Mitglieder einer anderen Gruppe findet nicht statt.

(2) Nach Beginn der Beratung oder Verhandlung der Sache können weitere Richter nicht hinzutreten.

(3) Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied zeigt dem Präsidenten eine längere Verhinderung infolge von Ortsabwesenheit oder Erkrankung an.

## § 9

An der Entscheidung, ob ein Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, und an der Entscheidung über die Ablehnung eines Richters wirkt der betroffene Richter nicht mit. An seine Stelle tritt sein Vertreter. Über eine erst in der mündlichen Verhandlung erklärte Ablehnung kann der Staatsgerichtshof befinden, ohne einen Vertreter beizuziehen.

## DRITTER ABSCHNITT

## Ergänzende Verfahrensvorschriften

## § 10

Zustellungen und Ladungen werden vom Vorsitzenden verfügt und von der Geschäftsstelle nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung bewirkt.

## § 11

(1) Der Präsident gibt allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von jedem eingehenden Antrag im Sinne von § 3 Abs. 1 Kenntnis. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Der Präsident führt den Vorsitz. Ihm obliegt die Verfahrensleitung.

## § 12

(1) Der Vorsitzende bestellt für jedes Verfahren aus dem Kreise der hieran mitwirkenden Richter einen oder mehrere Berichterstatter und teilt dies den anderen Richtern mit. Auch der Vorsitzende kann Berichterstatter sein.

(2) Der Berichterstatter erstellt ein schriftliches Votum und verfasst den Entwurf der Entscheidung. In einfachen Sachen genügt ein Entscheidungsentwurf.

(3) In den Fällen der Art. 42 und 57 der Verfassung entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der beiden anderen Richter aus der Gruppe der Berufsrichter, ob Voremittlungen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 1, § 40 Abs. 3, § 43 Abs. 2 StGHG). Die Voremittlungen sind dem Berichterstatter zu übertragen.

## § 13

Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Berichterstatter einen wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Vorarbeiten zum Votum und zum Entscheidungsentwurf beauftragen. Der wissenschaftliche Mitarbeiter ist zur Verschwiegenheit zu verpflichten und unterliegt den Weisungen des Vorsitzenden und des Berichterstatters. Er erhält eine Vergütung, die der Präsident unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes festsetzt.

## § 14

(1) Zu den Beratungen, zu den Terminen zur mündlichen Verhandlung und zu Verkündungsterminen lädt der Vorsitzende die zur Mitwirkung berufenen Richter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In eiligen Fällen kann die Frist abgekürzt und von der Schriftform abgesehen werden.

(2) Mit der Ladung sind den zur Mitwirkung berufenen Richtern das Votum und gegebenenfalls der Entscheidungsentwurf zuzuleiten.

(3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so unterrichtet es die Geschäftsstelle unter Angabe des Verhinderungsgrundes unverzüglich. Der Verhinderungsgrund ist aktenkundig zu machen.

## § 15

(1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Feststellung, wer von den Beteiligten erschienen ist. Danach trägt der Vorsitzende oder der Be-

richterstatter den Sachverhalt vor. Hierauf erhalten die Beteiligten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung, namentlich die §§ 136 bis 140, entsprechend.

(2) Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung, wenn nach Ansicht des Staatsgerichtshofs die Sache vollständig erörtert ist. Der Staatsgerichtshof kann die Wiedereröffnung beschließen.

## § 16

(1) Zu allen Sitzungen wird ein Urkundsbeamter des Oberlandesgerichts Stuttgart zugezogen. Dieser fertigt eine Niederschrift, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Staatsgerichtshof kann beschließen, dass die mündliche Verhandlung in einer Tonaufnahme festgehalten wird. Die Aufnahme steht den Richtern, dem Urkundsbeamten und den Verfahrensbeteiligten zur Abhörung im Oberlandesgericht Stuttgart zur Verfügung. Überspielungen und private Übertragung sind unzulässig. Die Aufnahme ist bei Abschluss des Verfahrens zu löschen, sofern der Staatsgerichtshof nicht die Archivierung beschließt.

## § 17

(1) Im Anschluss an die mündliche Verhandlung finden die Beratung und die Abstimmung über die Entscheidung statt. Die Sache kann auch vorberaten werden.

(2) Bei der Beratung und Abstimmung darf der wissenschaftliche Mitarbeiter zugegen sein, wenn sich nicht ein Richter gegen die Anwesenheit ausspricht.

## § 18

(1) Eine Entscheidung wird erst verkündet oder zugestellt, wenn sie schriftlich begründet und unterzeichnet ist.

(2) Die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, werden nach dem Vorsitzenden, geordnet nach Gruppen (zuerst die Berufsrichter, sodann die anderen Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt, schließlich die Mitglieder, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt), in der Reihenfolge ihrer verbleibenden Wahlzeit (jeweils das Mitglied mit der kürzesten verbleibenden Wahlzeit zuerst) aufgeführt. Amts- und Berufsbezeichnungen werden nicht angegeben.

(3) Ist ein Richter, der an der Entscheidung mitgewirkt hat, an der Unterschrift verhindert, so wird dies mit dem Verhinderungsgrund vom Vorsitzenden vermerkt.

(4) Schreibfehler, Rechenfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten in der Entscheidung kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Berichterstatter berichtigen.

## § 19

(1) Hält der Vorsitzende im schriftlichen Verfahren eine Entscheidung im Wege des Umlaufs für angezeigt, so vermerkt er in der Akte, welche Richter zur Mitwirkung an der Sache berufen und nicht verhindert sind, und übersendet ihnen eine von ihm unterzeichnete Mehrfertigung des von ihm und vom Berichterstatter unterzeichneten Entscheidungsentwurfs. Jeder Richter sendet die ihm übersandte Mehrfertigung mit seiner Unterschrift versehen zurück, wenn er nicht eine Beratung verlangt. Der Beschluss kommt mit Eingang der letzten Unterschrift bei der Geschäftsstelle zustande.

(2) Wird ein Verlangen nach Beratung mit einem abweichenden Entscheidungsentwurf verbunden, so kann das Verfahren nach Absatz 1 wiederholt werden.

## § 20

(1) Bei Antragsrücknahme oder anderer unstreitiger Erledigung kann der Vorsitzende das Verfahren mit Zustimmung zweier weiterer Richter einstellen und über die Kosten entscheiden. Stimmt ein zur Mitwirkung berufener Richter diesem Verfahren nicht zu, so beschließt der Staatsgerichtshof, ob das Verfahren einzustellen oder trotz der Erledigung weiterzuführen ist.

(2) Im Falle einer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 sind die weiteren Richter in der in § 18 Abs. 2 genannten Reihenfolge heranzuziehen.

## § 21

(1) Über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird mündlich verhandelt, wenn der Staatsgerichtshof dies beschließt, der Vorsitzende es verfügt oder dem Beschluss, mit dem die einstweilige Anordnung erlassen

oder der Antrag abgelehnt wird, von einem Beteiligten innerhalb von zwei Wochen widersprochen wird. Die Beteiligten sind in dem Beschluss über das Recht zum Widerspruch und die Frist zu belehren.

(2) Sind nicht alle zur Mitwirkung berufenen Richter erreichbar, so kann die einstweilige Anordnung bei besonderer Dringlichkeit erlassen werden, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Richter mitwirken und der Beschluss einstimmig gefasst wird.

(3) Ist ein Hauptsacheantrag nicht gestellt, so kann der Staatsgerichtshof beschließen, dass die einstweilige Anordnung außer Kraft tritt, wenn der Hauptsacheantrag nicht binnen einer bestimmten Frist gestellt wird.

## VIERTER ABSCHNITT

## Schlussvorschriften

## § 22

Über Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen die Mitglieder des Staatsgerichtshofs. Änderungen kann auch jedes stellvertretende Mitglied beantragen.

## § 23

Diese Geschäftsordnung ist im Gesetzblatt zu veröffentlichen. Sie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10. Dezember 1955 (GBl. S. 269), zuletzt geändert am 4. Dezember 1990 (GBl. 1991 S. 34), außer Kraft.

STILZ GEORGII STRAUSS  
DR. SCHIELER PROF. DR. MAILÄNDER  
PROF. DR. KIRCHHOF PROF. DR. JÄGER STAMM  
PRECHTL



**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTFLEITUNG**

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 4,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

**Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.**

*Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>*

---

## Einband- decken 2003

### Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63  
70038 Stuttgart  
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

**Die Lieferung erfolgt gegen Vorausrechnung oder Einsendung eines Verrechnungsschecks an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.**

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2004.

**Das Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2003 **wird den Beziehern im März 2004 kostenlos** zugesandt.

---